

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 7 (1939-1940)
Heft: 4

Artikel: Planwirtschaft in Sicht?
Autor: Hunold, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Planwirtschaft in Sicht?

Zur Revision der Wirtschaftsartikel)*

Dr. Albert Hunold

Die Kernfrage, um die es bei der Revision der Wirtschaftsartikel geht, ist folgende: Soll das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft, wie es in Art. 31 ff der Bundesverfassung geregelt ist, geändert werden? Soll die Handels- und Gewerbefreiheit aufgehoben oder zum mindesten stark eingeschränkt werden? Soll also das bisherige, auf dem liberalen Prinzip der freien Konkurrenz aufgebaute Wirtschaftssystem verlassen und ein neues Wirtschaftssystem eingeführt oder zum mindesten der Weg hierfür gebahnt werden?

Wesen und Ursprung der Wirtschaftsfreiheit.

Die Handels- und Gewerbefreiheit findet ihren Ursprung einerseits in der klassischen Schule der Nationalökonomie, welche das System der freien Konkurrenz, des „laissez faire“ postulierte und anderseits in der Lehre des Naturrechts, in der Theorie von der Freiheit des Menschen und von der Harmonie der menschlichen Beziehungen in einer Atmosphäre der Freiheit.

Politische und wirtschaftliche Freiheit finden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ihre Verwirklichung. Sie verschmelzen von da an zu einem einzigen Glaubensbekenntnis, dem Liberalismus. Er bildet nicht nur die Grundlage unserer Wirtschaftsverfassung, sondern ist auch die Grundlage unserer Demokratie, die eine liberale Demokratie¹⁾ ist. Wirtschaftliche und politische Freiheit sind aufs engste miteinander verbunden. Es handelt sich um ein einheitliches System, um ein

*) Der vorliegende Aufsatz folgt in den grossen Zügen einem vom Verfasser am 9. Juni 1939 an der Generalversammlung der Vereinigung schweizerischer Privatbankiers gehaltenen Vortrag.

¹⁾ Diese Tatsache wird bei der Diskussion über die Demokratie viel zu wenig beachtet. So wird vielfach Demokratie mit der politischen Freiheit schlechthin identifiziert. Dies ist ein grosser Irrtum. Liberalismus und Demokratie haben begrifflich nichts miteinander zu tun. Man kann

Bauwerk, an welchem keine Teile herausgenommen werden können, wenn man nicht Gefahr laufen will, das Ganze in Frage zu stellen.

Die wirtschaftliche Freiheit — oder wie sie in der Bundesverfassung bezeichnet wird, — die Handels- und Gewerbefreiheit, fand ihren Einzug in die schweizerische Verfassung im Jahre 1874. Zwar zeigen sich Ansätze der Freiheitsrechte schon im helvetischen Einheitsstaat, in welchem zum ersten Mal mit dem herrschenden Zunftsystem, der gebundenen Wirtschaft, gebrochen wurde.

Der Grundsatz lautet gemäss Art. 31 der Bundesverfassung folgendermassen:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet“.

Er regelt das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Er schafft eine „staatsgewaltfreie Sphäre“²⁾, innerhalb welcher der Bürger — selbstverständlich immer im Rahmen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit — frei seiner wirtschaftlichen Betätigung nachgehen kann. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist ein „subjektives öffentliches Recht“, ein „individualisierter Anspruch des Bürgers gegenüber dem Herrscher Staat“. Die Folge davon ist, dass nur der Staat die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen kann, nicht aber der Private. Der Verfassungsartikel regelt also nicht das Verhältnis zwischen Bürger und Bürger, (wie z. B. die Antitrustgesetzgebungen in den angelsächsischen Ländern, die schon eine Intervention des Staates zur Folge haben, wenn durch Wirtschaftsgruppen die Interessen anderer Gruppen und der Konsumenten gefährdet erscheinen), sondern ist nur wirksam, wenn der Staat dieses Individualrecht verletzt. Der Einmischung des Staates wird also bei uns in der Verfassung eine Schranke gesetzt, etwas, was wir selbst im freiheitlichen England nicht

sehr liberal und durchaus undemokratisch oder auch sehr demokratisch und nichts weniger als liberal sein. So waren die antiken Demokratien der Griechen und Römer absoluter als viele moderne Diktaturen; denn damals war der Gedanke, dass durch das Individuum der Staatsgewalt Grenzen gesetzt werden, völlig unbekannt. Erst der Liberalismus hat der Demokratie das freiheitliche Gepräge gegeben, das sie heute besitzt.

²⁾ Vergl. Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht.

vorfinden. Dort ist das Parlament der Garant der Freiheit, woraus sich die Tatsache erklärt, dass die englischen Krisen immer Parlamentskrisen waren. Unsere verfassungsmässige Verankerung des wirtschaftlichen Freiheitsrechtes ist demnach etwas Schweizerisches. Es ist aus der Erkenntnis herausgewachsen, dass der Fortschritt nur aus der Quelle der schöpferischen Kraft des Individuums strömt, weil bei uns der Staat naturgemäss nicht die Kraft hat, uns wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, wie dies z. B. bei Grossmächten mit imperialistischen Tendenzen der Fall ist.

Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet das System der freien Konkurrenz und bestimmt:

1. dass eine Beschränkung der Zahl der Gewerbetreibenden unzulässig ist;
2. dass bei allfälligem Eingreifen des Staates aus gewerbe-
polizeilichen Gründen alle gleich behandelt werden müssen, und
3. dass Einschränkungen nur getroffen werden dürfen zur
Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit.

Die Auswirkungen der freien Konkurrenz dürfen also nicht bekämpft werden, selbst wenn sie für einzelne Individuen und Gruppen nachteilig sind. Vorschriften über Beschränkung der Zahl der Gewerbetreibenden, über den Preis der Waren, über Menge und Qualität sind demnach verfassungswidrig.

Aera der Verfassungsritzungen.

Von diesem eindeutigen und klar umschriebenen Grundsatz war nun die Gesetzgebungspraxis seit der Kriegszeit wesentlich abgewichen. Eingeleitet wurde diese verfassungswidrige Aera durch den Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung vom 3. August 1914. Die Kriegszeit bildete somit die erste Periode dieser hochgradigen Spannung zwischen Verfassung und Wirklichkeit. In der unmittelbaren Nachkriegszeit fand dann ein allmählicher Abbau der verfassungswidrigen Bestimmungen statt; jedoch mit dem Einsetzen der Weltwirtschaftskrise im

Jahre 1930 wurde erneut eine Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspraxis geschaffen und auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens die Handels- und Gewerbefreiheit zum Teil vollständig aufgehoben. Das Sündenregister dieser sogenannten „Verfassungsritzungen“ ist ein langes. Erwähnt seien hier nur das Hotelbauverbot, das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Filialgeschäften und von Schuhreparaturwerkstätten; die Bundeshilfe für die Milchproduzenten, die in einer ganzen Serie von Eingriffen in die freie Konkurrenz ausmündet, wie Vorschriften über Preis, Qualität, Lieferung der Milch etc.

Dieser Zustand drängte gebieterisch zu einer Lösung, da die Kritik an der jetzigen Verfassungspraxis immer lauter wurde und sich der Bundesrat ihr nicht mehr verschliessen konnte. Die schweizerische Wirtschaftspolitik ruhte zu sehr auf den dem fakultativen Referendum d. h. der Volksabstimmung entzogenen dringlichen Bundesbeschlüssen, sodass der Willkür Tür und Tor geöffnet war und die Kluft zwischen Volk und Regierung³⁾ immer grösser wurde.

Wie hat nun der Bundesrat dieses heikle Problem zu lösen versucht?

Revision der Wirtschaftsartikel.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. Oktober 1936, also wenige Wochen nach der Abwertung, wurde eine begutachtende Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung eingesetzt, aus deren Beratungen als Extrakt die neuen Verfassungsartikel hervorgingen, welche die konstitutionelle Grundlage für die neue schweizerische Wirtschaftspolitik bilden sollten und deren Behandlung zur Zeit vor den eidgenössischen Räten liegt. Das Verfassungswerk soll im folgenden an Hand von zwei einfachen Fragen kritisch beleuchtet werden: 1. Welches Ziel stellte sich die Expertenkommission bzw. der sich mit ihren Beschlüssen identifizierende Bundesrat? 2. Entspricht die Vorlage dieser Zweck- und Zielsetzung?

³⁾ Gagliardi bezeichnet in seiner Geschichte der Schweiz diese Entfremdung zwischen Untertan und Regierung als die „bedrohlichste Tatsache der Gegenwart.“

Für die Beantwortung der ersten Frage vorerst ein kurzer theoretischer Exkurs. Die beiden extremen Fälle von Wirtschaftssystemen sind bekannt. Auf der einen Seite das System der freien Konkurrenz und auf der andern Seite die totale Planwirtschaft, den integralen Staatsinterventionismus. Also: hier Liberalismus dort Interventionismus — hier freie Wirtschaft dort gebundene Wirtschaft — hier freier Markt dort zentrale Behörde — hier Kapitalismus dort Sozialismus. —

Als dritte Lösung gesellt sich zu diesen beiden extremen Lösungen der Korporatismus d.h. die berufsständige Ordnung, welche die Gefahr erkennt, die einer zentralen Regierungsgewalt innewohnt und daher eine Dezentralisierung der leitenden Kräfte verlangt, also eine Art ökonomischer Partikularismus, bei welcher die Leitung der Wirtschaft statt an eine zentralstaatliche Behörde, kraft öffentlichen Rechtes an die Berufsstände oder Korporationen delegiert wird.

Nun zurück zu unserer ersten Frage. Welcher dieser zwei bzw. drei Wege wurde nun gewählt? Expertenkommission und Bundesrat sind einhellig der Auffassung, dass die neuen Wirtschaftsartikel nicht eine Preisgabe der Handels- und Gewerbefreiheit darstellen. Nach wie vor prangt der schöne Satz: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet“ als schönes Prunkstück am Anfang der neuen Verfassungsartikel. Die Fassade ist auf jeden Fall gewahrt. Sowohl in der bundesrätlichen Botschaft wie im Expertenbericht wird immer wieder betont, dass „der Staat grundsätzlich nur dort eingreifen dürfe, wo die Selbstregulierung versagt oder die wirtschaftliche Freiheit missbraucht wird oder ein besonderes Schutzbedürfnis einzelner Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen vorliegt“. Es ist also der bestimmte und feste Wille von Kommission und Bundesrat, am Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit „unbedingt und unter allen Umständen“ festzuhalten, indem die Eingriffe des Staates umschrieben und fest abgegrenzt werden.

Wird das gewünschte Ziel durch das neue Verfassungswerk tatsächlich erreicht? Es seien hier die Stimmen von zwei Gegnern der wirtschaftlichen Freiheit angeführt! Professor Laur erklärte in einer Nummer der Schweizerischen Bauernzeitung vom August 1937 rundweg: „Der wirtschaftliche Liberalismus

ist erledigt" und triumphierend verkündet Professor Lorenz im „Aufgebot": „Dieser Verfassungsartikel bedeutet tatsächlich eine Aufgabe der Handels- und Gewerbefreiheit und verbrieft dem Bund das Recht zur obersten Wirtschaftsleitung".

Kritik des neuen Verfassungswerkes.

Wer hat recht? Lassen wir unsere Blicke einen Moment von dem beruhigend schönen Satz, wonach die Handels- und Gewerbefreiheit auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet sei, abschweifen und betrachten wir Art. 32, welcher einen Katalog der Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit enthält. Dieser lautet folgendermassen:

Art. 32. Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit, einheitliche Bestimmungen aufstellen und Massnahmen ergreifen zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr.

Er ist befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;
- c) über Kartelle und ähnliche Organisationen;
- d) zur behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüsse von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen, über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, sofern sie begründeten Minderheitsinteressen angemessen Rechnung tragen, die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen und von unabhängigen Sachverständigen befürwortet werden.

Betrachtet man das ganze Verfassungswerk und im besonderen den Katalog der in § 32 stipulierten Ausnahmen nur flüchtig, so fällt einem auf, dass die gewählten Worte, rein stilistisch, für das Auge eines unkritischen Lesers, eine geradezu blendende Wirkung ausüben müssen. Es wimmelt nur so von „dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft", von „Schutz von Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen", ja gar

von der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit bestimmter Wirtschaftsgruppen“. Welches ist der tiefere Sinn dieser schönen Worte für einen kritischen Leser? Bedeutet nicht Förderung von Gewerbe, Landwirtschaft etc. nichts anderes als Begünstigung dieser Wirtschaftszweige? Ist nicht Erhaltung eines Wirtschaftszweiges gleichbedeutend mit Belastung der Konsumenten durch höhere Preise? Ist nicht Wahrung der Gesamtinteressen gleichbedeutend mit der Beeinträchtigung der Interessen anderer Bevölkerungsschichten gegenüber dem Privilegierten?

Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher gefährlichen Hypotheken wir unsere Wirtschaft durch vermehrte Hilfsmassnahmen von sog. „in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen“ belasten und wie starr und unelastisch unser Wirtschaftssystem im Falle der Wirksamkeit dieser neuen Paragraphenhydra wird, so muss einem ein leiser Schauer über den Rücken laufen. Durch die bereits bestehenden Bindungen in unserer Inlandwirtschaft, sowie durch die uns vom Ausland aufgedrängten Eingriffe in die freie Wirtschaft sind wir bereits an dem kritischen Punkte angelangt, an dem sich unerbittlich die Entscheidung aufdrängt, ob man auch noch den Rest der freien Marktwirtschaft der kollektiven Regulierung unterstellen oder ob wir durch den Abbau der staatlichen Bindungen den normalen Reaktionsmechanismus wiederherstellen sollen. Es ist bedauerlich, dass in der grossen Expertenkommission so wenig gegnerische Stimmen laut wurden, die auf die eminente Gefahr aufmerksam machten, sodass ein Werk gezimmert werden konnte, das sich, wenn es vom Volke angenommen wird, vielleicht erst in späteren Generationen in seiner ganzen verhängnisvollen Konsequenz auswirken wird. Unterziehen wir einen der vielen schönen Prunksätze einer kritischen Betrachtung!

Der Staat kann „zum Schutze und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen“ Vorschriften erlassen. Gibt es denn überhaupt unter dem Regime der Handels- und Gewerbe-freiheit Wirtschaftsgruppen, die nicht dauernd in ihrer Existenz gefährdet sind? Gehört es nicht zum Wesen der Wirtschaft, dass sie sich dem Wandel der Zeiten, wenn auch manch-

mal unter schweren Verlusten, anzupassen hat? Ist dies nicht gerade die Stärke der freien Wirtschaft? Ist dies nicht die Kraft des Lebens überhaupt, das ständiger und immerwährender Kampf bedeutet? Dieses Dynamische, dieses Höchstmass an Spannung, dieser Blick in die Zukunft, diese wachsame Disponibilität, diese Bereitschaft auf künftige Ueberraschungen zu reagieren, liegt darin nicht gerade das, was uns das Leben lebenswert macht?

Denken wir nur an die Ueberraschungen, die der technische Fortschritt der Wirtschaft in den letzten 100 Jahren bedeutet hat, wie der mechanische Webstuhl das Handwerk verdrängte, die Eisenbahn die Postkutsche, das Automobil zum Teil neuerdings wieder die Eisenbahn, die Kunstseide die Naturseide etc. Neben dem technischen Fortschritt und den epochalen Erfindungen kommt hinzu die Konkurrenz leistungsfähiger Betriebe, nicht zu reden von den Schwankungen und Wandlungen, die nicht in der Sphäre der Produktion, sondern in jener Konsumtion liegen, nämlich die Aenderung der Bedürfnisse der Menschen, Schwankungen der Mode etc. Wird Wolle Mode, dann leidet der Absatz an Textilfasern und umgekehrt. Soll nun der Staat immer jenen Wirtschaftszweigen unter die Arme greifen, weil sie sich in ihrer Existenz bedroht fühlen? Es wird immer Wirtschaftszweige geben, die auf der Strecke liegen bleiben. Es wird immer, um diese Erscheinung auf das Bankfachliche zu übertragen, sog. Fehlinvestitionen geben. Würde der Staat jederzeit und überall eingreifen, wo ein Wirtschaftszweig sich in seiner Existenz bedroht fühlt, so müssten notgedrungen alle unabhängigen Individuen und Gruppen erdrückt werden und die Zukunft würde zu einer Wüste gemacht⁴⁾.

Nicht besser ist es bestellt mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen. Man hat zwar die

⁴⁾ So äussert sich Albert Pictet (Genf) an der Generalversammlung der Schweizerischen Privatbankiers zu den Wirtschaftsartikeln wie folgt: „En effet, nous sommes en présence d'un texte beaucoup plus dangereux pour l'avenir de notre pays qu'il n'apparaît à première lecture: Le Gouvernement qui aura un tel texte en mains, pourra, s'il le désire, supprimer toutes les libertés économiques et achever d'étatiser notre commerce et notre industrie. C'est le moment d'attirer l'attention du peuple suisse sur les graves dangers de la voie où l'on veut le conduire.”

Gefahr bereits erkannt, die in einer möglichen Produktions- und Preisregulierung liegen würde und diese Klippe zu umschiffen versucht. Doch, wenn dieses Instrument einmal geschaffen ist, mit welchem sich die einzelnen Wirtschaftsgruppen in ihrem blinden Egoismus voll ausleben können, so wird auch gegen die Preisvereinbarung kein Kraut mehr gewachsen sein. Das Heer der Unfähigen wird in diesen Interessentengruppen sein Haupt erheben und gebieterisch verlangen, dass nach seinen Produktionskosten und nicht nach denjenigen der Leistungsfähigen die Vereinbarungen getroffen werden. Man wollte in der Expertenkommission auch dieser Gefahr begegnen und schuf daher ein Kollegium von sog. „unabhängigen Sachverständigen“. Es werden sich ohne Zweifel auch hier Persönlichkeiten finden lassen, die sich nicht ungern als Mitglieder eines künftigen schweizerischen „Gehirntrasts“ fühlen, an welchen der Bundesrat zu appellieren hätte. Fraglich ist nur, ob sie nicht bald dem Kampf der Interessenten erliegen und eben diesen Interessenten selber Platz machen müssen, denn im Grunde sind diese allein sachverständig.

Banken und Wirtschaftsartikel.

Zum Schluss dieses kritischen Streifzuges soll noch auf die Banken hingewiesen werden, denen erst anlässlich der parlamentarischen Beratung die zweifelhafte Ehre zuteil wurde, in den Katalog der Ausnahmen von der Handels- und Gewerbe-freiheit eingereiht zu werden. Ihre Aufnahme in die Wirtschaftsartikel ist gewissermassen ein Schulbeispiel dafür, wie leichten Herzens man die Grundsätze der Expertenkommission und des Bundesrates in den Wind schlägt und wie rasch die Mauern durchbrochen werden, welche den Rest unserer wirtschaftlichen Freiheit vor Staatsangriffen bewahren sollten.

In der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Sept. 1937 steht deutlich folgendes:

Grundsätzlich wird man sagen können, dass der Staat in die Wirtschaft nur eingreifen soll, wenn ihre Selbstregulierung versagt oder wenn die wirtschaftliche Freiheit missbraucht wird oder wenn ein besonderes Schutzbedürfnis einzelner Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen vorliegt.

Man fragt erstaunt: Wo sind die vielgerühmten Grundsätze geblieben, wenn schon in der ersten Beratung die Mauer, die nach Ansicht von Kommission und Bundesrat die staatsgewaltfreie Sphäre der Wirtschaft abgrenzen soll, durchbrochen wird? Es muss gesagt werden, dass keines der drei in der Botschaft erwähnten Momente für die Banken in Betracht kommt. Das Bankgewerbe ist noch eines der wenigen, ja vielleicht das einzige Gewerbe, das ohne jede Staatshilfe gedeiht und das selbst auf das Bankengesetz ohne grossen Schaden verzichten könnte. Es kann nicht genug betont werden, wie sehr das Bankgewerbe trotz den Stürmen, die heute im wirtschaftlichen Weltall brausen, in jeder Beziehung gesund und leistungsfähig ist und seine Aufgabe im Dienste der schweizerischen Wirtschaft⁵⁾ erfüllt.

Wirtschaftsdiktatur — politische Diktatur!

Jeder, der mit dem Wirtschaftsleben nur einigermassen vertraut ist und die neuen Wirtschaftsartikel einer kritischen Untersuchung unterzogen hat, wird über seine Stellungnahme zum ganzen Verfassungswerk bald im klaren sein. Es bleibt nach der Lage der Dinge nichts anderes übrig, als die Wirtschaftsartikel in globo zu bekämpfen; denn sind wir in der Schweiz einmal so weit, dass sich die wirtschaftliche Diktatur des Staates am Horizont abzeichnet, dann stellt sich für uns sofort die unheimliche Frage, ob denn eine ökonomische Diktatur ohne eine gleichzeitige politische Diktatur ihre Macht auszuüben in der Lage sein werde. Es wurde eingangs auf die enge Verkoppelung der politischen und wirtschaftlichen Freiheit, den Liberalismus schlechthin, hingewiesen. Auch das Gegenstück dieser beiden Freiheiten: Die Wirtschaftsdiktatur und politische Diktatur sind in gleicher Weise eng miteinander verbunden, d. h. die eine ist durch die andere bedingt. Die Erfahrungen in andern Ländern vermitteln uns hier den besten Anschauungsunterricht. Es ist völlig unerfindlich, wie man sich einen Staat mit politisch und geistig freier Struktur vorstellen kann, der gleichzeitig über eine so wichtige Domäne des Menschen, über die Wirtschaft, unumschränkte Macht ausüben kann. Es ist eine

⁵⁾ Vergl. Dr. P. Jaberg: Die Rolle der Banken in der schweizerischen Wirtschaft, Vortrag gehalten am 8. Juli 1939 an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Handels- und Industrievereins.

Naivität zu glauben, dass ein Staat in der Wirtschaftssphäre total sein kann, ohne es zugleich auch in der politischen und geistigen Sphäre zu sein. Man sollte nicht müde werden, auf dieses Moment immer und immer wieder hinzuweisen. Es ist eine grausame Illusion, der sich ein grosser Teil unserer Intellektuellen, Künstler, Schriftsteller, Gelehrten etc., die mit volkswirtschaftlichen Dingen wenig vertraut sind, immer wieder hingeben, wenn sie glauben, ihre geistige Freiheit in einem sozialisierten Staat bewahren zu können. Es ist daher ein frevelhaftes Spiel, wenn man jeder gerade Mode gewordenen wirtschaftlichen Heilslehre huldigt und sich dabei der unerbittlichen Konsequenzen, die deren Verwirklichung zur Folge hätte, nicht bewusst wird. Man wird immer wieder die Erfahrung machen, dass heute noch viele Sozialisten wähnen, es könnte der Sozialismus (der nichts anderes ist als totale Planwirtschaft, Verstaatlichung des Wirtschaftslebens) verwirklicht werden unter Wahrung der demokratischen Freiheitsrechte⁶⁾. So liest man in dem 1938 erschienenen Buch des italienischen Sozialisten Silone „Die Schule der Diktatoren“ folgendes: „Sozialismus bedeutet im wesentlichen Sozialisierung. Verstaatlichung, ob ganze oder teilweise, ist kein Sozialismus.“

Für den, der auch nur elementare Kenntnisse der Wirtschaft besitzt, ist dies nichts als ein Streit um Worte, der die drohenden Gefahren vernebelt. Auch die geschickteste Dialektik kann den Eingeweihten über die Konsequenzen der Sozialisierung nicht hinwegtäuschen.

Tiefer liegende Ursachen.

Lehnt man das vorliegende Revisionswerk, das zugegebenermassen in den parlamentarischen Beratungen einige beachtens-

⁶⁾ „Demokratische Planwirtschaft ist die moderne Organisationsform der Wirtschaft und der Gesellschaft“ lautet einer der wirtschaftspolitischen Leitsätze des Internationalen Gewerkschafts-Kongresses in Zürich (Volksrecht vom 10. Juli 1939).

Vergl. dem gegenüber den Vortrag: The Incompatibility of Democracy and a „Planned Economy“ von W. Aldrich, dem Vorsitzenden der Chase National Bank, den dieser am 3. Juni 1939 im Washington & Jefferson College gehalten hat und in welchem er auf Grund tief-schürfender Argumentation zum Schluss gelangt: „Democratically ‚planned economy‘ is an impossibility“.

werte Aenderungen erfahren hat, rundweg ab, so erhebt sich sofort die Frage: Was dann? Selbstverständlich kann und muss etwas unternommen werden. Diese Massnahmen sollen im folgenden kurz skizziert werden. Sie liegen gewissermassen auf zwei Ebenen: Auf einer politischen-wirtschaftlichen und auf einer tiefer liegenden, soziologischen-psychologischen Ebene. Auf diesen beiden Ebenen müssen demnach die Uebel bekämpft werden. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass das, was sich im politisch-wirtschaftlichen Raum abspielt, vielfach nur der erkennbare Ausdruck jener Vorgänge ist, die tief in der Seele des Volkes wurzeln und die in einer Wandlung der Weltanschauung bestehen, im konkreten Falle in einer Wandlung in Bezug auf die Stellung des einzelnen Individuums gegenüber dem Staat.

Betrachten wir zuerst die politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Es ist bedauerlich, dass man sich nachgerade daran gewöhnt hat, immer in den extremsten und einander ausschliessenden Alternativen zu denken. Lehnt man den Kollektivismus ab, so ist man notgedrungen ein Vertreter des „Laissez-faire-Liberalismus“. Bekämpft man gewisse Auswüchse im Wirtschaftsleben, so erhält man das Odium, ein Kollektivist oder Planwirtschaftler zu sein. Es steht jedoch ausser allem Zweifel, dass es für die Schweiz auch im Rahmen der jetzigen verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit eine Lösung gibt, bei der sich eine moderne und zeitgemässe Wirtschaftspolitik entwickeln kann. Es ist dies eine aktive Konjunkturpolitik (etwa nach dem Muster der schwedischen Konjunkturpolitik), die in den bestimmten Konjunkturphasen einzugreifen in der Lage wäre, ohne dass dabei das freiheitliche Wirtschaftssystem aufgegeben werden muss.⁷⁾

Und nun zu den tiefer liegenden Ursachen, die sich in der politischen Ebene gewissermassen nur widerspiegeln. In der Regel sind ja politische und wirtschaftliche Kämpfe nur der Ausdruck von Erscheinungen, deren Wurzeln tiefer im sozialen Körper sitzen. Sie sind nur eine Art Ausschlag auf der so-

⁷⁾ Es würde zu weit führen und den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wollte man auf diese Forderung näher eintreten. Vergleiche hierüber W. Röpke: „Crises and Cycles“ (5 Kapitel: Trade cycle policy) London 1936.

zialen Haut. Und so ist denn auch im vorliegenden Falle das Uebel darin zu erblicken, dass die grossen Massen heute alles Heil im Staate erblicken. Diese Erscheinung ist drastisch dargestellt in dem bekannten Buch des spanischen Philosophen Ortega y Gasset „Der Aufstand der Massen“: „Ich denke an die grösste Gefahr, die heute die europäische Kultur bedroht; wie alle andern Gefahren, die sie bedrohen, ist auch diese aus ihr selbst entsprungen; mehr noch, sie bildet eine ihrer Ruhmestaten. Es ist der zeitgenössische Staat.

Der moderne Staat ist das sichtbarste und bekannteste Erzeugnis der Zivilisation. Und es ist sehr aufschlussreich, es ist eine Offenbarung, sich die Einstellung des Massenmenschen⁸⁾ zum Staat zu betrachten. Er sieht ihn, bewundert ihn, weiss, dass er da ist und für die Sicherheit seines Lebens bürgt; aber er hat kein Bewusstsein davon, dass er eine Menschenschöpfung ist, von gewissen Männern gewirkt und durch gewisse Tugenden und Voraussetzungen erhalten, die der Mensch gestern besass und morgen verlieren kann. Andererseits sieht der Massenmensch in dem Staat eine anonyme Macht und da er fühlt, dass er dasselbe ist — Volk —, glaubt er, der Staat sei sein Eigentum. Man stelle sich vor, dass im öffentlichen Leben eines Landes irgend eine Schwierigkeit, ein Konflikt, ein Problem auftaucht; der Massenmensch wird zu der Forderung neigen, dass der Staat sich sofort damit befasst und sie mit seinen riesenhaften und sicher wirkenden Mitteln direkt zu lösen übernimmt.

Das ist die grösste Gefahr, die heute die Zivilisation bedroht: die Verstaatlichung des Lebens, die Einmischung des Staates in alles, die Absorption jedes spontanen sozialen Antriebs durch den Staat; das heisst die Unterdrückung der historischen Spontaneität, die letzten Endes das Schicksal der Menschheit trägt, nährt und vorwärtstreibt. Wenn die Masse

⁸⁾ Ortega y Gasset definiert den Massenmenschen an anderer Stelle wie folgt: „Wer sich angesichts irgendeines Problems mit den Gedanken zufrieden gibt, die er ohne weiteres in seinem Kopf vorfindet, gehört intellektuell zur Masse. Elite dagegen ist derjenige, der gering schätzt, was ihm mühelos zufällt und nur seiner würdig erachtet, was über ihm ist und mit einem neuen Ansprung erreicht werden muss.“

irgend ein Unbehagen oder einfach ein heftiges Gelüst verspürt, bedeutet die beständige Gewissheit, alles ohne Mühe, Kampf, Zweifel noch Gefahr erreichen zu können, einfach indem man auf einen Knopf drückt und die wundertätige Maschine arbeiten lässt, eine grosse Versuchung für sie. Die Masse sagt sich: „Der Staat bin ich“, was ein vollendeter Irrtum ist. Der Staat ist mit der Masse einzig in dem Sinne identisch, in dem man sagen kann, dass zwei Menschen einander gleich sind, weil keiner von ihnen Hans heisst. Der heutige Staat und die Masse stimmen nur darin überein, dass beide anonym sind. Aber da der Massenmensch tatsächlich glaubt, er sei der Staat, wird er in immer wachsendem Masse dazu neigen, ihn unter beliebigen Vorwänden in Tätigkeit zu setzen, um so jede schöpferische Minorität zu unterdrücken, die ihn stört, ihn auf irgend einem Gebiet stört — in der Politik, der Wissenschaft, der Industrie.

Die Folgen dieser Neigung müssen verhängnisvoll werden. Die schöpferischen Kräfte der Gesellschaft werden durch die Dazwischenkunft des Staates immer wieder vergewaltigt; kein neuer Samen kann Frucht tragen. Die Gesellschaft muss für den Staat, der Mensch für die Regierungsmaschine leben. Und da der Staat letzten Endes eben nur eine Maschine ist, deren Dasein und Erhaltung von der Lebenskraft ihrer Besorger abhängt, wird er, nachdem er der Gesellschaft das Mark ausgesogen hat, selber ein klapperndes Gerippe werden und sterben — den rostigen Tod einer Maschine sterben, der viel leichenhafter ist als der eines lebendigen Organismus“.

Bekämpfung des Etatismus.

Welches wären die Mittel, die wir im Kampf gegen den im Vordringen begriffenen Etatismus⁹⁾ anwenden können? Hier gibt

⁹⁾ Zum Aufsehen mahnt hier vor allem die Rolle, welche die Schweizerische Nationalbank bei der Beratung der Wirtschaftsartikel spielt. Mit Befremden muss festgestellt werden, dass fast keine Session der Räte vergeht, ohne dass unser Noteninstitut nicht in die parlamentarischen Verhandlungen eingreift, seiner Missbilligung über gefasste Beschlüsse Ausdruck verleiht und sich zur Befürworterin etatistischer Belange macht. (Vgl. Sitzung des Ständerates vom 6. Juni 1939; Stenogr. Bulletin S. 392).

es nur eines: Kämpfen und immer wieder kämpfen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass gerade im Kampf der Angriff die beste Verteidigung ist. Man muss daher auch Angriffswaffen schmieden, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Schlacht zu verlieren. Es würde uns ergehen wie dem mittelalterlichen Adel, der es in seiner satten Lethargie nicht für nötig erachtete, neue Waffen zu erfinden und der zusah, wie der Bürger sich des Schiesspulvers bediente, mit welchem der Ritter, in seinen schweren Eisenpanzer eingehüllt, entscheidend und endgültig besiegt wurde.

Dieser Weckruf soll vor allem der deutschen Schweiz gelten. Im Welschland macht sich die Opposition gegen den immer mehr über Hand nehmenden Etatismus schon seit Jahren geltend. Während wir Deutschschweizer nur zu oft der Versuchung erliegen, um den Preis eines lauen Kompromisses und dem Frieden zuliebe unsere besten Grundsätze über Bord zu werfen, denken hier unsere welschen Miteidgenossen viel klarer. So äussert sich Albert Pictet (Genf) über unsere künftige Aufgabe der Bekämpfung des Etatismus und Zentralismus wie folgt: „Es gilt jetzt im ganzen Land den Kampf zu organisieren. An Gelegenheiten dazu fehlt es nicht: die Wirtschaftsartikel, die Reorganisation der Pensionskassen, die Sanierung der Bundesfinanzen sind Projekte, deren Fragen dem Volke klar und eindeutig, ohne jede Verkoppelung zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Hier wird die deutsche und die welsche Schweiz sich die Hand reichen müssen, um das zu verteidigen, was uns am teuersten ist: die Freiheit“.

Man sollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, aus der Reserve hervorzutreten und dem breiten Volke klarzumachen, welches die Grenzen staatlicher Wirtschaftstätigkeit sind und was die Privatwirtschaft durch die trotz grosser Schwierigkeiten immer noch gut funktionierende Selbstregulierung zu leisten imstande ist. Es bietet sich gerade an der grossen Schau der Schweizerischen Landesausstellung Gelegenheit, auch den einfacheren Menschen Ehrfurcht vor der grossen Schlagkraft unserer Wirtschaft einzuflössen. Die guten und gesunden Elemente in unserem Volke sind immer noch recht zahlreich. Sie brauchen nicht die Majorität zu bilden. Es ist dazu nur eine wirkliche Elite notwendig, welche die Ueberzeugungskraft und

Stärke in sich trägt, um andere mit sich fortzureissen. Mit ihrer Hilfe wird es vielleicht möglich sein, das Ruder herumzuwerfen und wieder etwas vom alten, selbständigen, liberalen, streberischen Geist in unserer Jugend zu pflanzen, der unser kleines Land so gross und reich gemacht hat.

Die Zeit dazu ist überaus günstig, denn in unserer jungen Generation lassen sich bereits Anzeichen einer inneren Wandlung feststellen. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass gerade in Zeiten, wo sich im Volk eine gewisse Tendenz, eine Strömung, eine Weltanschauung besonders breit zu machen beginnt, auch schon die Keime zu einer Neuentwicklung vorhanden sind und sich die Gegenkräfte zu rühren beginnen.

Die Grundsätze, für die der Liberalismus im vergangenen Jahrhundert gekämpft hat, werden uns nicht davonlaufen. So gut wie heute jeder Schweizer, sei er Bürger, Bauer oder Arbeiter, von der Notwendigkeit einer schlagkräftigen Armee überzeugt ist, so wird er sich auch den Argumenten nicht verschliessen, dass nur eine möglichst freie und starke Wirtschaft imstande sein wird, unsere wirtschaftliche und folglich auch unsere politische Unabhängigkeit zu bewahren.